

# Anspruch auf Pflegegeld in Österreich

In Österreich wohnhafte Personen, die im angrenzenden Ausland einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegen aufgrund dieser Tätigkeit im Bereich der Krankenversicherung den ausländischen Rechtsvorschriften.

**Beispiel:** Eine in Vorarlberg wohnhafte Person, die in der Schweiz eine Beschäftigung ausübt, ist in der Schweiz krankenversichert.

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit ist **jener Staat für Pflegeleistungen zuständig, der auch für die Krankenversicherung zuständig ist** und zwar unabhängig davon, ob in diesem Staat tatsächlich Pflegeleistungen vorgesehen sind bzw. tatsächlich gewährt werden.

Die **grundsätzliche Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates** für Pflegeleistungen bleibt auch bei einer allfälligen Befreiung (opting-out) von der Krankenversicherung im Beschäftigungsstaat und Vorliegen einer privaten österreichischen Krankenversicherung gültig.

**Beispiel:** Für eine in Vorarlberg wohnhafte Person, die in der Schweiz eine Beschäftigung ausübt, allerdings von der Krankenversicherungspflicht befreit wurde und sich in Österreich privat krankenversichert, bleibt weiterhin die Schweiz für Pflegeleistungen zuständig.

Nach **Aufgabe der Tätigkeit im Ausland** ist Österreich erst ab jenem Zeitpunkt für Pflegeleistungen zuständig, ab dem eine (neuerliche) Zuständigkeit der österreichischen Krankenversicherung vorliegt.

**Beispiel:** Eine in Vorarlberg wohnhafte Person beendet ihr Dienstverhältnis in der Schweiz und beginnt anschließend ein Dienstverhältnis in Tirol. Mit Beginn des neuen Dienstverhältnisses in Tirol liegt die Zuständigkeit der Krankenversicherung und Pflegeleistungen bei Österreich.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt ebenso für mitversicherte pflegebedürftige Angehörige.

**Beispiel:** Das pflegebedürftige Kind einer in Vorarlberg wohnhaften und in der Schweiz beschäftigten Person ist in der schweizerischen Krankenversicherung mitversichert. Somit ist die Schweiz zuständig für Pflegeleistungen.

In Österreich wohnhafte pflegebedürftige Personen, die eine **österreichische Grundleistung** (zB Pension, Ruhegehalt, Rente, Rehabilitationsgeld) beziehen, haben jedenfalls Anspruch auf österreichisches Pflegegeld.

**Über einen allfälligen Anspruch auf Pflegeleistungen aus dem Ausland informieren Sie sich bitte direkt beim zuständigen ausländischen Versicherungsträger.**

Bei pensionsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Versicherungsträger Ihres Wohnortstaates.

## Impressum

### Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Druck:** Pensionsversicherungsanstalt